



An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Per Email: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 7. Mai 2012

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Prostitutionsgesetz (K-PG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab.

## **1. Zu den geplanten Änderungen**

### ***1.1 Errichtungsverbot für Bordelle im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Dorfgebiet***

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit a lautet:

„a) für den Standort, an dem die Prostitution ausgeübt werden soll, kein Verbot der Gemeinde (§ 12) erlassen wurde und der beantragte Standort sich nicht in einem Gebiet befindet, das im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen ist;“

Dieses Verbot erscheint angesichts der weitgehenden sonstigen Verbote des § 7 überflüssig. Daher wird angeregt, die lit a) **ersatzlos zu streichen**.

Daher wird vorgeschlagen, Bordelle nur innerhalb einer direkten Wegdistanz von 300 Metern zu verbieten.

### ***1.2 Errichtungsverbot für Bordelle im Umkreis von 300 m von bestimmten Einrichtungen***

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit b lautet:

„sich im Umkreis von 300 m um den beantragten Standort keine der folgenden Einrichtungen befindet: Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Sportstätten, Kinderspielplätze, Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime, Kasernen;“

Der Umkreis von 300 Meter um die genannten Einrichtungen erscheint nicht sachgerecht, da nicht differenziert wird, ob es etwa einen direkten Zugang gibt oder das Bordell von einer genannten Einrichtungen gesehen werden kann.

Daher wird vorgeschlagen, **Bordelle nur innerhalb einer direkten Wegdistanz von 300 Metern zu verbieten.**

## 2. Weitere Anmerkungen

Das K-PG regelt fast ausschließlich den Betrieb von Bordellen und die Voraussetzungen zur Ausübung der Prostitution.

Dabei kommt zu kurz, dass es auch Schutzbestimmungen für SexarbeiterInnen bieten sollte.

### 2.1 Keine Verwaltungsstrafen für Minderjährige

§ 3 Abs. 1 K-PG verbietet Personen, die nicht eigenberechtigt sind, die Anbahnung und Ausübung von Prostitution. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung sieht § 16 Abs. 1 b) eine Geldstrafe von bis zu 1.800,- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 3.600,- Euro vor. Da es sich um eine Schutzbestimmung besonders für minderjährige und unter Sachwalterschaft stehende Personen handelt, ist eine Bestrafung nicht gerechtfertigt.

Der *Klagsverband* fordert daher, die **Verwaltungsstrafe für Verstöße gegen § 3 Abs. 1 K-PG ersatzlos zu streichen.**

### 2.2 Verbot der Werbung von Unsafe-Praktiken

Beratungsstellen, Exekutive und Gesundheitsämter berichten regelmäßig, dass Unsafe-Praktiken stark nachgefragt werden. Es gibt auch regelmäßig Berichte, dass Bordelle damit werben und auf SexarbeiterInnen Druck ausüben diese anbieten.

Daher fordert der *Klagsverband*, die **Werbung mit Unsafe Praktiken zu verbieten und den Verstoß mit Verwaltungsstrafen zu ahnden.**

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Kärnten zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär